

KBK CDAC CICDC

Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten KBK
Conférence des délégués cantonaux aux affaires culturelles CDAC
Conferenza dei delegati cantonali agli affari culturali CDAC
Conferenza dals incumbensads chantunals per dumondas culturalas CICDC

Eine Fachkonferenz
der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Une conférence spécialisée
de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)

Delegation der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten KBK zur Umsetzung der Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Covid-19) im Kultursektor (KBK-Delegation Covid-Massnahmen Kultur)

Aufgabenheft der KBK-Delegation Covid-Massnahmen Kultur

Mitglieder

Die Mitglieder der KBK-Delegation werden von der KBK-Plenarversammlung eingesetzt.

Aufgabenheft

1. Aufgabe

Die KBK-Delegation Covid-Massnahmen Kultur nimmt auf Ebene KBK die ihr vom Bund bzgl. Covid-19-Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr, stellt die Beratung wichtiger Fragen (betreffend Covid-Massnahmen Kultur), Dokumenten und Regelungen unter den KBK-Mitgliedern sicher, koordiniert kantonsübergreifend soweit Bedarf besteht und informiert laufend. Die KBK-Mitglieder informieren ihrerseits im Kanton. Das GS EDK informiert regelmässig die EDK-Organen. Nach Rücksprache mit dem KBK-Präsidenten werden Beratungen mit den Mitgliedern des LA KBK oder im KBK-Plenum durchgeführt.

2. Ansprechpartner BAK

Die KBK-Delegation Covid-Massnahmen Kultur nimmt die in den Erläuterungen zur Verordnung zum Covid-19-Gesetz im Kultursektor zu Art. 19 festgehaltene Aufgabe wahr:
«Der Vollzug erfolgt wie bisher (Art. 11 Abs. 1 Covid-Verordnung Kultur) durch das BAK. Bund und Kantone besprechen offene Praxisfragen wie bisher gemeinsam. Seitens der Kantone geschieht dies über die für den Vollzug der Covid-Verordnung Kultur geschaffene Delegation der Kulturbeauftragtenkonferenz der Kantone. Nur bei abweichender Auffassung entscheidet der Bund bzw. das BAK über die konkrete Praxis. Es ist vorgesehen, dass das BAK die bisherige, gemeinsam mit den Kantonen entwickelte Praxis («FAQ»), formal für verbindlich erklärt.»

3. Koordination

Die KBK-Delegation Covid-Massnahmen Kultur ist bestrebt, für Anforderungen, die sich in mehreren Kantonen gleich oder ähnlich stellen, Grundlagen, Best-Practice oder Informationen zu sammeln und zu erarbeiten und in synthetisierter Form allen zur Verfügung zu stellen.

4. Arbeitsgruppen

Die KBK-Delegation Covid-Massnahmen Kultur kann Arbeitsgruppen einberufen, um Bedürfnissen der KBK-Mitglieder oder Dritten zu entsprechen.

5. Information

Der Leiter/die Leiterin der KBK-Delegation Covid-Massnahmen Kultur gibt regelmässig die relevanten Informationen und Anfragen an alle KBK-Mitglieder per Mail weiter. Die Mitglieder antworten in der Regel nur auf diese Adresse. Antworten werden gesammelt und wieder allen zur

Verfügung gestellt. Mails der Leitung sind mit «KBK-Delegation Covid-Massnahmen Kultur Nr. XX» versehen.

Die KBK-Mitglieder oder die Regionspräsidien geben relevante Informationen an die Leitung weiter. Die Mitglieder der KBK sind angehalten, alle für den Vollzug relevanten Dokumente und Informationen auf die Online-Plattform der EDK zu legen und sie damit den anderen Kantonen zugänglich zu machen.

6. Organisation

Die KBK-Delegation Covid-Massnahmen Kultur organisiert sich selbst und kann Mitarbeitende auch anderer Kantone nach vorgängiger Absprache mit der/dem Kulturbeauftragten und nach Bedarf beiziehen. Es fallen keine Kosten an. Allfällige Arbeitszeit/Honorare werden von den betreffenden Kantonen übernommen.

Die Leitung kann zur Unterstützung und für Versände direkt auf das KBK-Sekretariat zugreifen. Der KBK-Präsident wird informiert, wenn davon Gebrauch gemacht wird, und hat bei Bedarf die Möglichkeit, diesen Einsatz zu steuern, soweit die EDK Kapazitäten zur Verfügung stellt.

Die KBK-Delegation Covid-Massnahmen Kultur informiert durch deren Leitung den KBK-Präsidenten über das Vorgehen und zieht ihn bei wichtigen Entscheiden mit ein, namentlich bei Beratungen mit dem LA KBK und dem Plenum. Zu diesen beiden lädt der KBK-Präsident ein und lässt sie durch das KBK-Sekretariat protokollieren.

7. Sprache

Die Delegation kommuniziert grundsätzlich zweisprachig d/f. Dokumente werden nach Möglichkeit gleichzeitig in beiden Sprachen kommuniziert, in Ausnahmefällen in der zweiten Sprache nachversandt. Dokumente Dritter werden in der Regel in der Originalsprache versandt.

Die Mitglieder der KBK stellen – soweit möglich – Kapazitäten zur Übersetzung zur Verfügung und helfen sich gegenseitig aus.

Bei Auflistungen von Informationen aus den einzelnen Kantonen findet die Sprache der jeweiligen Antwort Anwendung.

Bei Bedarf wird bei der Weitergabe von Informationen der Zeitfaktor der Qualität der Übersetzung vorgezogen.

8. Laufzeit

Die Amtsdauer der KBK-Delegation Covid-Massnahmen Kultur entspricht der Geltungsdauer des Covid-19-Gesetzes.

9. Inkrafttreten

Das Aufgabenheft tritt mit Verabschiedung durch den Vorstand der EDK per 29. Oktober 2020 in Kraft.